

Propaganda und über politische Ausschreitungen in einer einzigen Verordnung zusammengefasst. Manche Bestimmungen der Brüningschen Zeit sind ganz gefallen, so das Uniformverbot, andere Bestimmungen wurden geändert und zum Teil weitgehend gemildert. Aber die Beweggründe zu dieser Notverordnung sagt die amtliche Erklärung: Reichspräsident und Reichsregierung lassen sich bei den neuen Vorschriften von der Absicht leiten, die durch die früheren Notverordnungen erheblich eingeschränkte politische Freiheit namentlich für die wichtige bevorstehende Wahlentscheidung teilweise wieder herzustellen.

Der wesentliche Inhalt der neuen Verordnung zeigt folgendes: Aus dem Gebiete des Versammlungswesens sind die Bestimmungen über die Anmeldung und das Verbot von öffentlichen politischen Versammlungen, von

Versammlungen und Aufzügen

unter freiem Himmel und von den sogenannten Lastwagenfabriken gestrichen. Diese Erleichterung ist im Hinblick auf den Wahlkampf getroffen. Sollte jedoch die Versammlungsfreiheit zu neuen Störungen führen, so würden erneut Bestimmungen über Anmeldung und Verbot von Versammlungen getroffen. Die Befugnis der Landes- und Ortspolizeibehörden, Versammlungen unter freiem Himmel wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit auf Grund der Reichsverfassung zu verbieten, wird durch die neuen Vorschriften nicht berührt. Die Befugnis der Polizei, öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel aufzulösen, bleibt bestehen, mit der Einschränkung jedoch, daß ganz bestimmte, in der Verordnung angeführte Gründe gegeben sein müssen.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn in einer Versammlung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen oder Anordnungen der versammlungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird, oder wenn Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes, ihre Einrichtungen, Gebäude oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt wird.

Vollständig aufgehoben werden sämtliche einschränkende Bestimmungen über Plakate und Flugblätter politischen Inhalts. Ausgenommen sind die Druckschriften der kommunistischen Gottlosenbewegung.

Bestimmungen für die Zeitungen

sagt die amtliche Erklärung: Als Gründe zum Verbot einer Zeitung sind aus den früheren Verordnungen übernommen worden:

Die Aufforderung und Anreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen, die Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung von Organen, Einrichtungen, Behörden und leitenden Beamten des Staates und von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sowie ihrer Einrichtungen, Gebäude und der Gegenstände ihrer religiösen Verehrung. Der bisherige Verbotgrund „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ ist durch einen neuen Grund ersetzt worden. Es heißt jetzt, eine Zeitung kann ferner verboten werden, wenn in ihr Lebenswichtige Interessen des Staates durch Verbreitung unwahrer oder entstellter Tatsachen gefährdet werden.

Gedacht ist bei den lebenswichtigen Interessen etwa an unwahre Behauptungen, durch welche die Wahrung oder Interessen der Landesverteidigung gefährdet werden. Die Höchstbauer des Verbotes einer Tageszeitung ist von acht auf vier Wochen herabgesetzt worden. Dem Verbot soll eine Verwarnung vorausgehen. Die Reichsregierung wünscht, daß das Verbot von den zuständigen Landesbehörden nicht mit übertriebener Schärfe angewendet wird.

Abernommen worden sind aus bisherigem Recht auch Bestimmungen, nach denen eine Zeitung verpflichtet ist, auf Verlangen einer obersten Reichsbehörde oder einer obersten Landesbehörde amtliche Rundgebungen oder amtliche Entgegnungen anzunehmen. Diese Entgegnungen sollen knapp gehalten werden.

Zu den für die Öffentlichkeit wichtigen Bestimmungen gehören auch die über die

politischen Verbände.

Durch die neue Verordnung wird das Verbot der SA-Formationen aufgehoben. Sie bestimmt: Politische Verbände, deren Mitglieder in geschlossener Ordnung öffentlich auftreten, müssen dem Reichsminister des Innern ihre Satzungen und sonstigen Bestimmungen über Organisation und Tätigkeit vorlegen. Sie müssen an diesen Bestimmungen jede Änderung vornehmen und jeder Auflage nachkommen, die der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält. Dazu sagt die amtliche Erklärung: „Nach der Festlegung dieses sich auf alle Verbände erstreckenden Reichsaufsichtsrechts war es vom Standpunkt der gleichmäßigen Behandlung geboten, auch der NSDAP bei der Neubildung solcher Verbände keine besonderen Schranken aufzuerlegen.“

Das sogenannte

Uniformverbot

ist in die neue Verordnung nicht aufgenommen worden. Die Reichsregierung sagt dazu, sie habe die Aufhebung nicht ohne Bedenken beschlossen. Sie erwarte jedoch, daß gerade durch die Wiederaufhebung der Uniform die Führer unbedingte Disziplin unter den Mitgliedern halten werden. Sollten aber doch Zusammenstöße die Folge sein, so würde die Reichsregierung mit scharfen Bestimmungen gegen die schuldigen Verbände einschreiten.

Der Abberufung der bisherigen Ausnahmefristen für die politischen Verbände stehen Strafverschärfungen für

politische Gewalttaten

gegenüber. Die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen ist unter eine Strafandrohung von mindestens drei Monaten Gefängnis gestellt. Wer eine Schusswaffe unbefugt führt und damit eine

Veranlassung gegen einen anderen begeht oder ihn bedroht, wird mit Gefängnis nicht, unter sechs Monaten bestraft. Ist eine Gewalttat aus politischen Beweggründen begangen worden, so ist im Falle der leichten Körperverletzung die Mindeststrafe auf einen Monat, im Falle der gefährlichen Körperverletzung auf drei Monate Gefängnis festgesetzt. Die Zuhilfenahme mildernder Umstände ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Notverordnung tritt mit dem 17. Juni in Kraft. Die amtliche Erklärung schließt mit folgender Mahnung:

Der Reichspräsident und die Reichsregierung erwarten von dem deutschen Volk und insbesondere von den politischen Parteien und Verbänden, daß die größere Freiheit des politischen Lebens, welche durch die neuen Vorschriften gewährleistet wird, nicht erneut zu einer Verwilderung der politischen Sitten führt und daß sich die politischen Führer aller Grade ihrer Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Deutschland bewußt sind und das ihre dazu tun, um die politischen Kämpfe in dem Rahmen zu führen, der einer gestellten Nation würdig ist. Reichspräsident und Reichsregierung lassen andererseits keinen Zweifel darüber, daß, wenn diese Erwartungen sich als trügerisch erweisen sollten, neue und scharfe Ausnahmefristen die unvermeidbare Folge sein müßten.

Der finanzpolitische Inhalt der Notverordnung.

Staatssekretär Jarden spricht im Rundfunk.

Für den in Lausanne weilenden Reichsfinanzminister sprach der neue Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Jarden im Rundfunk über den finanzpolitischen Inhalt der Notverordnung.

Er gab noch einmal die schon in der amtlichen Erklärung zur Notverordnung enthaltenen Zahlen über die Einnahmen und Ausgaben in den Haushalten von Reich, Ländern und Gemeinden sowie über die neuen Steuern. Eingangs betonte er, daß zur Durchführung einer sozialen, finanziellen und wirtschaftlichen Reform trotz gebotener Eile ein wenn auch nur knapp bemessener Zeitaufwand gebühre. Die Reichsregierung habe, um in der Zwischenzeit ein finanzielles Chaos zu verhindern, sofort Maßnahmen zur Sicherung der Kassenlage für Reich, Länder und Gemeinden für die nächste Zeit ergreifen müssen. Diesem Ziele diene der finanzpolitische Inhalt der Notverordnung.

Am Schluß führte der Staatssekretär aus: „Ich bin in einer Pressebesprechung gefragt worden, worin denn gegenüber der angekündigten letzten Notverordnung der Regierung Bränning hier eine Verbesserung läge. Das läßt sich natürlich nicht feststellen. Aber eine solche Frage geht m. E. auch an dem Kernpunkt der Sache vorbei. Der Herr Reichskanzler hat den Pressevertretern in Lausanne erklärt, daß der Zusammenbruch der öffentlichen Hand den Zusammenbruch der gesamten deutschen Wirtschaft nach sich ziehen müsse. Vor einem derartigen Ende müsse das Volk aber auf alle Fälle bewahrt bleiben. Diese Tatsache muß sich jeder einzelne vor Augen halten. Nur unter diesem großen Gesichtspunkt darf die neue Notverordnung gewertet werden.“

Was werden die Länder tun?

Belanntlich sind zwischen den Länderregierungen und der Reichsregierung wegen der Notverordnungen, insbesondere wegen der jüngsten politischen Notverordnung allerhand Meinungsverschiedenheiten entstanden. In einer Besprechung mit der Presse erklärte dazu der Reichsinnenminister v. Ganyl, es sei richtig, daß einzelne Länderregierungen schwere Bedenken wegen der politischen Notverordnung geäußert hätten, sowohl gegenüber dem Kanzler wie gegenüber dem Reichspräsidenten. Die Reichsregierung habe diese Einwendungen sorgfältig geprüft, habe sich aber doch einstimmig für den Erlaß der Notverordnung in der jetzigen Form entschieden. Die Meinungsverschiedenheiten mit den Ländern würden nicht ausbleiben, daß sich bei der Durchführung der Notverordnung doch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Reich und Ländern entwickele, darauf lege er als Reichsinnenminister größten Wert.

Aus München und Karlsruhe liegen schon amtliche Nachrichten vor, daß man in

Bayern und Baden

die bisherigen einschränkenden Bestimmungen mindestens zum Teil bestehen lassen will; das sind die Bestimmungen über Demonstrationen und Versammlungen. Die Möglichkeit dazu wird den Ländern durch die neue Notverordnung nicht genommen. Auch in Preußen kann das Demonstrationsverbot bestehen bleiben. Bayern und Baden wollen, wie es scheint, auch das Uniformverbot beibehalten, obwohl nach Auffassung des Reichsinnenministers dies auf Grund der neuen Notverordnung nicht möglich ist. Auch eine Verlängerung des SA-Verbotes durch die Länder wäre ausgeschlossen. Ob nun gerade die süddeutschen Länder doch nach juristischen Auswegen suchen, um diese Verbote zu erhalten, steht noch nicht fest, dürfte aber sehr wahrscheinlich sein.

Uniformverbot in Baden.

Karlsruhe, 16. Juni. Die amtlich mitgeteilt wird, hat der badische Innenminister mit Rücksicht auf die in Baden gegebenen Verhältnisse, entsprechend einer früheren badischen Regelung, ein allgemeines Uniformverbot ausgesprochen. Auch das in Baden bestehende Demonstrationsverbot bleibt durch die Reichsverordnung unberührt. Das Verbot von Geländeübungen ist bis auf weiteres verlängert worden.

Hessen bedauert

Darmstadt, 16. Juni. Von heftiger amtlicher Seite wird u. a. mitgeteilt: Das Verbot von politischen Versammlungen unter freiem Himmel, Demonstrationen, Aufzügen, Umzügen, Durchmärschen und Sammeltransporten aller Art tritt wieder in Kraft. Das bisher auch für Hessen bestehende allgemeine Uniformverbot ist durch die neue Reichsnotverordnung aufgehoben worden. Der heftige Innenminister bedauert diese Maßnahme, sieht sich aber zur Zeit außerstande, eine andere Regelung zu treffen.

Die NSDAP. zur politischen Notverordnung.

Zur Aufhebung des SA-Verbotes durch die Reichsregierung bringt die nationalsozialistische Parteikorrespondenz einen Artikel, worin der Kreuze darüber Ausdruck

gegeben wird, daß sich die Reichsregierung dieses Schrittes nicht entzogen habe. Aber gerade deshalb sei um so mehr zu erwarten, daß die zuständigen Reichsstellen nunmehr auch ihre Verordnung im ganzen Reich mit der gebotenen Tatkraft zur Durchführung bringen. Schon hätten die Regierungen in Bayern, Baden und Preußen erklärt, ihre bisherigen Bestimmungen aufrechtzuerhalten. Das sei eine offene Sabotage des Sinnes und Inhalts der erlassenen Reichsgesetzesvorschriften. Die Reichsregierung habe nunmehr zu zeigen, ob sie gewillt sei, ihren durch die Notverordnung gegebenen Anweisungen im Reich Geltung zu verschaffen, oder ob sie durch die Sinnahme von offenen Bräutierungen des Reiches durch die Länder ihre Autorität restlos aufs Spiel setzen wolle.

Arbeitslosenunterstützung und Durchführung öffentlicher Arbeiten.

Die neue Verordnung erschienen.

Die Zusatzverordnung zur Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten ist erschienen. Die Unterstüttung richtet sich nach den Ortsklassen, den zuschlagsberechtigten Angehörigen und nach der Ortsklasse. In Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A beträgt die wöchentliche Unterstüttung in der untersten Lohnklasse 1 5,10 Mk. ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen. Sie erhöht sich bis auf 6,60 Mark in dieser Lohnklasse bei sechs oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen. In Lohnklasse II sind 11,70 Mark bis 27,90 Mark als wöchentliche Unterstüttung vorgesehen. In den Ortsklassen B bis E beträgt die Unterstüttung in Orten mit 10 000 Einwohnern und weniger ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen 4,50 Mark, mit sechs oder mehr 5,70 Mark in Lohnklasse I; in Lohnklasse II ohne Angehörige 8,40 Mark, als Höchstmaß 19,20 Mark. In Orten der Ortsklasse B bis E, die mehr als 10 000 Einwohner haben, ist die niedrigste Unterstüttung 5,10 Mark und die höchste 9,90 Mark, wenn keine zuschlagsberechtigten Angehörigen vorhanden sind. Die Höchstunterstüttung beträgt 6,60 Mark bzw. 24,30 Mark.

Osterreich droht mit Transfemoratorium.

Sofortige Entscheidung über die Anleihe gefordert.

Die Beratungen der Finanzsachverständigen über die Frage einer Anleihe für Osterreich stehen unmittelbar vor dem Abschluß. Der Ausschuß hält am Freitag in Lausanne eine Sitzung ab, in der der Präsident der österreichischen Nationalbank eine sofortige Entscheidung in der Anleihefrage fordert wird, andernfalls Osterreich sofort ein Transfemoratorium erklären müsse.

Hoover wieder Präsidentschaftskandidat.

Der republikanische Parteikonvent hat den Präsidenten Hoover wieder als Präsidentschaftskandidaten aufgestellt.

Die Abstimmung für Hoover.

Die Wiederaufstellung Hoovers erfolgte in der ersten Abstimmung. Er erhielt: 1126,5 Stimmen. Coolidge erhielt 4,5 Stimmen, Senator Waive 13 Stimmen, Eisenhower Joseph France 4 Stimmen, Dawes 1 und der Eisenhower Badworth 1 Stimme.

Aus unserer Heimat

Wilsdruff, am 17. Juni 1932.

Werkstatt für den 18. Juni.

Sonnenaufgang	3 ¹⁴	Mondaufgang	21 ¹⁰
Sonnenuntergang	20 ¹¹	Monduntergang	2 ¹⁰

1815: Sieg Blüchers über Napoleon I. bei Belle-Alliance.

Heuernte.

Das erste große Bauernweiden, die Heuernte, ist in vollem Gange. Ihr Ertrag wird in diesem Jahre als günstig bezeichnet. Nachdem durch das nasse Wetter im Mai das Wachstum der Weiden stark gefördert worden war, bot sich uns überall ein starker und kräftiger grüner Teppich mit vielfarbigen Blumen durchwirkt dar. Sein Schicksal hat sich erfüllt.

Bald in der Frühe zieht der Landmann hinaus, um diesen Schatz zu bergen. Jeder der Schulter liegt ihm die Sense und im Wehsoh, das rückwärts am Wurt hängt, klappert bei jedem Schritt der Wehstein. An der Wiehle angekommen, blickt er noch einmal sinnend auf den frischen und bunten Teppich.

Rings um ihn erschallen die Bedröse der Vögel. Zwischen durch erklingt noch das vereinzelte Schloßen einer Nachtigall. In diesem Schall des Lebens mischt sich das tobbringende Lied der Sense. Part klingt es auf, grauam und unerbittlich, als der Schmitter vor Beginn mit dem Stein über die Sense fährt. Dann pocken die Hände mit festem Griff den Sensebaum, und schneidend und zischend trennt der blaue Stahl nun eine Handbreit nach der anderen die Dämme von der lebenspendenden Erde. In Schwaben sinken die tausendfachen Gräser zu Boden und in einer schnurgeraden Linie zieht sich die Mahd von einem Ende zum anderen. Mehr und mehr kommt die Sonne im Osten hoch. kann aber nur noch einen glatten grünen Fleck beleuchten, auf dem noch vor kurzem alle Farben prangten.

Die weitere Arbeit liegt nun bei den Wägen. In lustigen Kleidern und bunten Kopflüchern erscheinen sie mit ihren Rechen, um fleißig die Mahd zu zerstreuen, bis sie zu dem wüßigen Heu getrodnet ist, das in die Scheunen eingefahren wird, um den Tieren als Nahrung zu dienen. Wöge der Wettergott dem Bauern gnädig sein, daß er bald die Heuernte zu einem guten Ende führen kann!

Das Wilsdruffer Schützenfest wird in der üblichen Weise abgehalten. Die Mitglieder der Schützengesellschaft versammelten sich gestern abend zahlreich im „Schützenhaus“ zu einer Hauptversammlung, die Vorsteher Berthold mit besonderer Begrüßung des Schützenkönigs eröffnete. Unter Eingängen gab er eine Einladung der Schwesergesellschaft Roffen zum 100-jährigen Jubiläum am 10.—12. Juli bekannt, schon heute für eine zahlreiche Beteiligung werbend, nachdem Roffen bereits mehrmals in Wilsdruff zu Gast war. Eine Einladung von Gloschütze zur Feier des 400-jährigen Bestehens soll durch ein Glückwunschschreiben beantwortet werden. Die vom neuen Besitzer des „Amthofes“ getätigte Anmeldung als aktives Mitglied wurde genehmigt. Im Mittelpunkt der Beratung stand das diesjährige Schützenfest. Das Direktorium hatte be-